

Aufbaus auf der Grundlage der Wirtschaftspläne zu lösen, stoßen auf den Widerstand alter Denk- und Lebensgewohnheiten, wie Egoismus, Profitstreben, Disziplinlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen der Gesellschaft, aus denen es zu Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Planwirtschaft kommt.

Daher muß sich die Gesellschaft von diesen Anschauungen und Traditionen aus dem Kapitalismus befreien und sie allseitig durch die sozialistische Einstellung zur Arbeit, zum Volkseigentum und zum Plan, durch sozialistische Plan- und Arbeitsdisziplin ersetzen.

Wer aus Profitstreben, Gewinnsucht oder anderen eigennützigen Motiven sich am sozialistischen Eigentum vergreift, oder wer leichtfertig oder disziplinos, aus Bequemlichkeit oder anderer individualistisch-anarchischer Einstellung die Erfüllung der Wirtschaftspläne gefährdet, muß sich vor der sozialistischen Gesellschaft verantworten. Durch die kollektive Erziehung, der Werktätigen wird das sozialistische Denken und Handeln der Bürger entwickelt; die schöpferische Initiative und Aktivität der Volksmassen wird gefördert und entfaltet, um das Volkseigentum planmäßig zu festigen und zu mehren und die Bedürfnisse der Wirtschaft und der Bevölkerung immer vollständiger zu befriedigen.

Betrachten wir die gemeinsame ideologische Wurzel der gegen die planmäßige Mehrung und Festigung des sozialistischen Eigentums, die sozialistische Ökonomik, gerichteten Handlungen näher, so zeigt sich, daß wir neben dem sich in Gewinnsucht, Habgier oder Profitstreben äußernden Egoismus, der also auf Erlangung materieller Vermögenswerte oder anderer materieller Vorteile auf Kosten der Gesellschaft gerichtet ist, eine zweite Seite bzw. Hauptrichtung hervorheben müssen. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß hier der Egoismus und Individualismus zu Mißachtung des gesellschaftlich objektiv Notwendigen, zu Mißachtung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft, zu subjektivistischem Höherstellen der eigenen individualistischen Interessen, zu Disziplin- und Verantwortungslosigkeit führt. Trotz der gemeinsamen Wurzel im „Ich-Denken“ weisen diese beiden Seiten doch wesentliche Unterschiede auf, die m. E. für unsere gesetzgeberischen Arbeiten von Bedeutung sind.

Das eigennützige Streben nach materiellem Vorteil als einer Äußerungsform des Egoismus und Individualismus wirkt sich gerade im Bereich der Ökonomik aus. Es ist vielfach darauf gerichtet, im Widerspruch zum objektiven historischen Gesetz, im Widerspruch zum Volkswirtschaftsplan — der diesem Gesetz entspricht — bestimmte Vermögenswerte (in denen sich gesellschaftliche Arbeit mittelbar oder unmittelbar kristallisiert hat) aus ihrer sozialistischen Produktionsbestimmung herauszureißen und an ihnen private Eigentumsbeziehungen zu begründen, d. h. Verhaltensweisen kapitalistischer Prägung zu manifestieren (so z. B. bei der Entwendung von in sozialistischem Eigentum stehenden Gegenständen oder sonstigen Werten)¹⁸. In anderen Fällen gefährdet dieses eigennützige Vorteilsstreben außerhalb der sozialistischen Produktions- und Eigentumsbeziehungen die Planerfüllung bzw. plangemäße Realisierung der verschiedenen ökonomischen Prozesse der Produktion, Distribution oder Konsumtion, weil der einzelne infolge dieses egoistischen Vorteilsstrebens die eigenen Interessen über die der Gesellschaft stellt und daher andere als die objektiv notwendigen Verhaltensweisen vornimmt (so z. B. beim Zurückhalten von Waren oder bei bevorzugter Belieferung oder bei Herstellung minderwertiger Erzeugnisse oder dgl., wenn

dies um materieller persönlicher Vorteile willen auf Kosten eines anderen oder der Gesellschaft geschieht).

Bei all diesen Handlungen besteht das Alte, mit den sozialistischen Moral- und Lebensprinzipien Unvereinbare in dem eigennützigen Streben nach materiellem Vorteil auf Kosten der Gesellschaft und in dem damit verbundenen Höherstellen des eigenen Ichs über die Interessen der Gesellschaft. Diese Ideologie — gleich ob sie sich heute und hier in Straftaten äußert — ist das, was allgemein die sozialistische Umwälzung hemmt.

Diese Kennzeichnung gestattet es auch, das Schwergewicht auch des strafrechtlichen Kampfes auf solche vom Eigennutz diktierten Störungen oder Schädigungen unseres Wirtschaftslebens zu konzentrieren, neben denen z. B. andere Formen des Ansehbringens von (meist geringwertigen) Gegenständen des sozialistischen Eigentums gesellschaftlich für uns weniger bedeutend sind. Denn hinter dem Eigennutz und der Gewinnsucht steckt ökonomisch das Privateigentum, die Warenproduktion und letztlich der Kapitalismus, dessen ideologische Rudimente es zu beseitigen gilt.

Nun resultieren jedoch bekanntlich nicht alle Schädigungen der sozialistischen Ökonomik aus dem Eigennutz. Ein ganz entscheidendes ideologisches Hemmnis ist als zweite Seite des Egoismus-Individualismus die anarchische Pflicht- und Verantwortungslosigkeit, die auch mit leichtfertigem und bequem-egoistischem Höherstellen einiger persönlicher Interessen über die der Gesellschaft verbunden sein kann. Es ist der elementar-spontane Ausdruck der alten, kapitalistischen Ordnung wesensmäßig innewohnenden Anarchie der Produktion, wie des gesamten gesellschaftlichen Lebens, der Trennung des Produzenten von den Produktionsmitteln und dem Arbeitsergebnis, der Trennung des Individuums von der Gesellschaft. Und gerade wegen dieses elementar-spontanen Elements — was sich strafrechtlich auch in fahrlässigen Begehungsweise^{19 20} — ist die Zählbarkeit, das Verhaftetsein in entsprechenden leichtfertigen Gewohnheiten hier besonders hervorzuheben. Geht es bei der Überwindung des Eigennutzes vornehmlich um das Vermitteln einer grundsätzlich neuen, anderen Einstellung und Moral, so steht hier — ohne einen schematischen Gegensatz hervorheben zu wollen — vorwiegend die Bewußtmachung, das Erziehen zu bewußtem, pflichtbewußtem Verhalten im Mittelpunkt. Die aus egoistisch-anarchischer Verantwortungslosigkeit resultierende Schädigung oder Störung wird von Schwarz in dem zitierten Beitrag als *Vergeuden* erfaßt.

Es wäre zu prüfen, ob diese beiden Hauptrichtungen des Egoismus-Individualismus als der ideologischen Wurzel der gegen die plangemäße Mehrung und Festigung der sozialistischen Ökonomik gerichteten Straftaten, die sich in Aneignungs- und anderen auf Eigennutz beruhenden Straftaten einerseits und (vorwiegend) im Vergeuden von sozialistischem Eigentum andererseits äußern, Grundlage für eine Untergliederung dieses Abschnitts des StGB sein könnten. Dadurch würden jedenfalls die zu überwindenden ideologischen Hemmnisse stärker herausgestellt werden.

Eine weitere grundsätzliche Frage ist die nach dem konkreten Inhalt der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die sozialistische Wirtschaft. Zutreffend hat Schwarz — und das gilt sowohl für die Aneignungs- als auch für die Vergeudungsdelikte — auf die über den bloßen materiellen Schaden hinausgehenden destruktiven, demoralisierenden, anarchisch-zersetzenden Wirkungen dieser Straftaten hingewiesen.²⁰

¹⁹ Nur bei dieser Gruppe kommt Fahrlässigkeit in Betracht; Delikte aus eigennützigem Vorteilsstreben sind nur vorsätzlich möglich.

²⁰ a. a. O., S. 399, 407.

¹⁸ a. a. O., S. 407; Schwarz kennzeichnet diese Gruppe als Aneignungsdelikte.